

Wasserversorgung SCHWAIKHEIM

Marktplatz 2-4
71409 Schwaikheim

Telefon 0 71 95/58 216
Telefax 0 71 95/58 249

Betriebsführung
Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen
Telefon 0 71 51/131-0
Telefax 0 71 51/131-202

Eingang Reg.-Nr. Wirtschaftsjahr

--	--	--

Kunden-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bei Änderungen bzw. Zähleranforderung ist je Wasserzähler eine Fertigmeldung erforderlich.

Bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen

- ☐ rechts
☐ mitte
☐ links

Anschrift der Verbrauchsstelle

Straße/Platz Nummer

Stockwerk

Wo-Nr.

Art der Ausführung

- ☐ Neuanlage
☐ Änderung / Erweiterung der Hausinstallation
☐ Änderung / Erweiterung der Wasserzähleranlage
☐ Wasserzählerentfernung (vorübergehend)
☐ Regenwasseranlage

Fertigmeldung für Wasserinstallation

Verbrauchseinrichtungen in Wohnanlagen

- ☐ Wohneinheiten (WC mit Spülkasten)
☐ Wohneinheiten (WC mit Druckspüler)
☐

Verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und sonstigen Anlagen

Nutzung
Trinkwasserbedarf nach DIN 1988 TRWI, T.3
VR = l/s; VS = l/s

Trinkwasser-Nachbehandlung

- ☐ Dosiereinrichtung
☐ Basentauscher
☐

- ☐ Wandhydrant l/s
☐ Überflurhydrant l/s
☐ Sprinkleranlage l/s
☐ Druckerhöhungsanlage l/s

Erforderlicher Wasserzähler:

Dauerdurchfluss Q_3 (m³/h)	☐ 4,0	☐ 10	☐ 16	☐ 25	☐ 63	☐ 100
Nenndurchfluss Q_N (m³/h)	2,5	6,0	10	15	40	60
Baulänge mm	190	260	300	270	300	360
Bauart:	☐ waagrecht ☐ senkrecht ☐ Hauptwasserzähler ☐ Wohnungswasserzähler					

Die Zählermontage soll bis zum erfolgen.
Diese Zähleranforderung muss mindestens 8 Tage vor der gewünschten Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken eingegangen sein, damit der Zähler termingerecht montiert werden kann.
Montagekosten an:

- ☐ Hauseigentümer ☐ Antragsteller

Mit der Abgabe dieser Fertigmeldung bescheinige ich, dass die von mir erstellte Anlage unter Beachtung aller einschlägigen Normen und Richtlinien sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik **errichtet, geprüft** und **fertiggestellt** ist.

Raum für Mitteilungen an die Stadtwerke

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Installateurs

Der Hauseigentümer

Der Wasserkunde, falls nicht gleichzeitig Hauseigentümer

Name

Name

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Datum

Unterschrift Wasserkunde

Es gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schwaikheim.

**Auftragserteilung durch
Gemeinde Schwaikheim:**

Datum

Name

– Stark umrahmte Felder bitte freilassen –

– Fertigung für den Antragsteller –

ZA: Eingang am		TA: Eingang am	
Zähler-Montage		Bereitstellungsgebühr:	
Werk-Nr.:		Nenngröße	m³/h EUR/Monat
Fabr.-Nr.:		Entnahmedauer	 Monate
Einbaustand:		ununterbrochen	 Monate
Nenngröße:	/..... m³/h	Bedarfsart:	
☐ Hauptwasserzähler		☐ Haushaltbedarf	
☐ Wohnungswasserzähler		☐ Landwirtschaftlicher Bedarf	
		☐ Gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf	
☐ Wasserzähler im Schacht		☐	
☐		Berechnung:	
Montage Datum: Bearbeiter:		BM BJ	
Zähler-Demontage		Verbrauchsgebühr	
Werk-Nr.:		W-TS	= EUR/m³
Fabr.-Nr.:		A-TS	= EUR/m³
Ausbaustand:		Grundgebühr	
Nenngröße:	/..... m³/h	VPS	= EUR/Monat
Demontage Datum: Bearbeiter:		Datum: Bearbeiter: Gepr:	
Bemerkungen ZA		Bemerkungen-TA	
Anlagenbesichtigung		Zwischenablesung	
		Datum:	Zählerstand m³
		geschätzter Jahresverbrauch	m³
		VA: Eingang am	
		Teilzahlung:	
		BM BJ	
		TZ EUR Wasser + Abwasser = Gesamt	
		Bemerkungen VA	
		Daten-übertrag Erledigt ▶ Datum: Bearbeiter:	
		Ablage Erledigt ▶ Datum: Bearbeiter:	

Kundenanlage

§ 12 AVB WasserV, Abs.1, 2, 4:

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 6.1 und 6.2

6.1 Wesentliche Änderungen der Kundenanlage sind vor der Ausführung vom Installationsunternehmen mittels Formular den Stadtwerken anzuzeigen.

6.2 Bei wesentlichen Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 13 AVB WasserV, Abs.1 und 2

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 7

Die Stadtwerke Waiblingen setzen die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb, in dem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten, die den Stadtwerken für die Inbetriebnahme der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen«.